

Unter vier Augen



Verantwortungsvoller Umgang
mit Nähe und Macht
im Seelsorgegespräch,
im Beichtgespräch und in
der Geistlichen Begleitung
in der Erzdiözese Wien

Inhalt

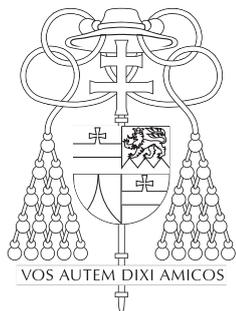
Präambel	4	6. Reflexionsfragen zu „Nähe und Distanz in der Seelsorge“	15
Hintergrund und Anliegen	4	7. Angebote zur Weiterbildung	15
1. Grundlegendes zum Thema	5	8. Beratungsstellen	16
1.1 Nähe und Distanz in der Seelsorge	5	9. Empfehlenswerte Literatur	18
1.2 Selbstreflexion der SeelsorgerInnen	5		
1.3 Macht	5		
1.4 Machtmissbrauch	5		
1.5 Grenzverletzungen – Gewalt – sexualisierte Gewalt – geistlicher Machtmissbrauch.	6		
1.6 Meldepflicht.	6		
2. Wenn man zur Vertrauens- person wird	7		
2.1 Gespräch mit einer von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Person	7		
2.2 Gespräch mit einem Täter/einer Täterin ...	8		
3. Das seelsorgliche Gespräch	8		
3.1 Zum Gelingen eines achtsamen seelsorglichen Gespräches	8		
3.2 Selbstreflexion der SeelsorgerInnen	9		
4. Das Beichtgespräch	10		
4.1 Die Beichtvorbereitung von Kindern und Jugendlichen.	10		
4.1.1 Die Beichtvorbereitung im Religionsunterricht.	11		
4.1.2 Beichtvorbereitung im Rahmen von Erstkommunion und Firmung	11		
4.2 Beichtorte	11		
4.2.1 Das Beichtgespräch im Kirchenraum	11		
4.2.2 Das Beichtgespräch im Beichtzimmer	11		
4.2.3 Das Beichtgespräch im Beichtstuhl	11		
4.3 Zum Gelingen eines Beichtgespräches ...	12		
4.4 Selbstreflexion der Beichtpriester	12		
5. Geistliche Einzelbegleitung ...	13		
5.1 Zum Gelingen eines Gespräches im Rahmen der Geistlichen Begleitung ..	13		
5.2 Selbstreflexion der geistlichen BegleiterInnen	14		

Impressum

Erzdiözese Wien, 1010 Wien, Wollzeile 2.

Für den Inhalt verantwortlich: Stabsstelle für Missbrauchs- und
Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der Erzdiözese Wien,
1010 Stephansplatz 6/6/618a · www.hinsehen.at

Wien, Dezember 2014



KARDINAL DR. CHRISTOPH SCHÖNBORN
ERZBISCHOF VON WIEN

Zum Geleit

Liebe Seelsorger und liebe Seelsorgerinnen in der Erzdiözese Wien!

Der vorliegende Behelf legt Standards für eine Thematik fest, die in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit in der Kirche erlangt hat: Es geht um die Themen Missbrauch, Gewalt und Prävention. Einzelne SeelsorgerInnen haben in der Vergangenheit selbst ihre Macht missbraucht und anderen Menschen psychische, körperliche und sexuelle Gewalt angetan. Diese schmerzhaften Erfahrungen haben uns gelehrt, wie notwendig strukturelle Veränderungen und die Sensibilisierung aller SeelsorgerInnen sind. In der Erzdiözese Wien wurde daher neben der Ombudsstelle eine eigene Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz eingerichtet, deren Aufgabe die Sensibilisierung für einen grenzachtenden Umgang ist.

Im Rahmen der Sensibilisierung haben das seelsorgliche Gespräch, die Geistliche Begleitung und insbesondere das Beichtgespräch einen besonderen Stellenwert, da sie nur in einem vertrauens- und verantwortungsvollen Umgang miteinander gelingen können. Im vorliegenden Behelf werden die Seelsorger und Seelsorgerinnen ermutigt, ihr Verhalten und Handeln im Umgang mit Menschen zu reflektieren. Besondere Schwerpunkte des Behelfs sind die Vorbereitung auf die Beichte und das Beichtgespräch von Kindern und Jugendlichen. Ergänzend dazu gibt es Information über Beratungsstellen und Weiterbildungsangebote.

Missbrauch ist grundsätzlich überall möglich, auch in unserer Kirche. Insgesamt sind wir heute alle herausgefordert, vorbildlich in der Prävention und Intervention zu handeln und eine Kultur des Hinsehens – und nicht des Wegschauens – zu fördern.

Ich wünsche mir, dass dieser Behelf von allen gelesen und in der Praxis umgesetzt wird.

Ihr

+ Christoph Kard. Schönborn

Wien, am 9. Dezember 2014

Präambel

Hintergrund und Anliegen

- I Die Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz „Die Wahrheit wird euch frei machen“ (2010) zielt darauf, Menschen – insbesondere Kinder und Jugendliche sowie andere schutzbedürftige¹ Personen – vor Übergriffen und Gewalttaten in kirchlichen Einrichtungen zu schützen. Das gilt vor allem in jenen Bereichen, in denen sich Menschen vertrauensvoll an SeelsorgerInnen wenden.
- I Das Ziel der Präventionsarbeit ist, SeelsorgerInnen für einen verantwortungsvollen Umgang mit der ihnen gegebenen Macht, für mögliche Grenzverletzungen und Übergriffe sowie für (sexualisierte) Gewalt im Kontext dreier Gesprächssituationen zu sensibilisieren.
- I Drei Gesprächsarten werden aus dem Blickwinkel der Prävention betrachtet: das seelsorgliche Gespräch, das Beichtgespräch und die Geistliche Begleitung. In allen drei Gesprächssituationen kann es der Fall sein, dass SeelsorgerInnen zu Vertrauenspersonen für Betroffene von Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt oder zu Vertrauenspersonen für TäterInnen werden. Worauf in diesen Situationen zu achten ist, findet sich in Kapitel 2.
- I Es handelt sich jeweils um Vier-Augen-Gespräche auf der Basis des Vertrauens. Kapitel 3 bis 5 thematisieren mögliche bzw. notwendige Maßnahmen, um Menschen in den drei Gesprächssituationen vor Übergriffen und Gewalt jeder Art bestmöglich zu schützen.
- I Der vorliegende Text setzt die Kenntnis der Verhaltensrichtlinien² und der Vorgehensweise bei Verdacht auf (sexualisierte) Übergriffe und Gewalt voraus, wie sie in der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ beschrieben sind.

Mitgewirkt haben an der Erarbeitung des Textes Priester, Diakone, Ordensfrauen und Ordensmänner, AusbildungsleiterInnen, PastoralassistentInnen, ReligionslehrerInnen und MitarbeiterInnen folgender Einrichtungen und Dienststellen: Amt für Unterricht und Erziehung, Referat Förderung Geistlichen Lebens, Katholische Jungschar sowie Ministrantenseelsorge und Katholische Jugend der Erzdiözese Wien, Ombudsstelle der Erzdiözese Wien, Kinder- und Jugendschutzstelle der Diözese Graz, Servicestelle Kinder- und Jugendschutz der Erzdiözese Salzburg, Unabhängige Opferchutzanwaltschaft, Verein Selbstlaut, Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien.

Die Standards richten sich an Bischöfe, Priester, Diakone, PastoralassistentInnen, JugendleiterInnen, Ordensfrauen, Ordensmänner, KrankenhausseelsorgerInnen, ReligionslehrerInnen, geistliche BegleiterInnen; Ehrenamtliche in der Sakramentenvorbereitung, in der Kinder- und Jugendpastoral und des Besuchsdienstes; Ehrenamtliche im seelsorglichen Dienst; Verantwortliche von religiösen Gemeinschaften.

Diese Standards gelten mit 1. Februar 2015, veröffentlicht im Diözesanblatt Nr. 2, Jahrgang 153.

1 vgl. Rahmenordnung, S. 13, FN 23: „Besonders schutzbedürftige Personen meint Menschen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Krankheit, ihrer Pflegebedürftigkeit oder aus anderen Gründen der besonderen Fürsorge und Betreuung bedürfen und somit auch einen besonderen Schutz genießen.“

2 vgl. Rahmenordnung, S. 28ff.

1. Grundlegendes zum Thema

1.1 Nähe und Distanz in der Seelsorge³

Der pastorale Dienst ist ein Beziehungsgeschehen. Grundlage für die Gestaltung von seelsorglichen Beziehungen sind ein ausgewogenes Verhältnis von Nähe und Distanz und ein professioneller Umgang damit. Die Einschätzung von Nähe und Distanz kann sehr unterschiedlich ausfallen. SeelsorgerInnen müssen auf die Ausgewogenheit des gegenseitigen Zulassens und Aufbaus von geistiger und emotionaler Nähe in einem Gespräch achten. Sie tragen die Verantwortung für den angemessenen Umgang mit körperlicher Nähe.

Der entscheidende Punkt ist, dass Nähe und Distanz auf Gegenseitigkeit basieren müssen. Körperkontakt (z. B. Umarmung) darf nur auf Wunsch der begleiteten Person zustande kommen und soll bei Minderjährigen im Rahmen der Schulbeichte grundsätzlich unterlassen werden. Die SeelsorgerInnen dürfen einen Körperkontakt (z. B. Umarmung) selbstverständlich ablehnen.

1.2 Selbstreflexion der SeelsorgerInnen

Für professionelle seelsorgliche Arbeit ist es notwendig, das eigene Verhalten zu reflektieren. Das bedeutet konkret: Auseinandersetzung mit den eigenen Bedürfnissen, Wissen um persönliche und fachliche Grenzen (Abgrenzung zur Psychotherapie) und deren Einhaltung, Reflexion der Seelsorge-Arbeit in (regelmäßiger) Supervision, Austausch im Team/mit KollegInnen über deren Erfahrungen.

Mehr dazu ist in den Kapiteln 3.2, 4.4 und 5.2 nachzulesen. Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 6.

1.3 Macht

Das seelsorgliche Gespräch, das Beichtgespräch und die Geistliche Begleitung sind Dienste der Kirche an den Menschen. Personen, die diese Dienste übernehmen, sind dafür mit Macht und Autorität ausgestattet. Die SeelsorgerInnen müssen sich dieser Macht bewusst sein und verantwortungsvoll und konstruktiv mit ihr umgehen. Das bedeutet in einem vertrauensvollen Gespräch etwa, die anvertrauten Personen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken und sie zur Selbstfürsorge zu ermutigen. Macht kann auf diese Weise zu selbstbestimmtem Leben und Handeln ermächtigen.

Macht wird SeelsorgerInnen aus drei „Richtungen“ zuteil:

- Macht von „innen“: durch die jeweilige Persönlichkeit, die Ausbildung, das Alter und die Erfahrung
- Macht von „oben“: durch den Auftrag, die Funktion, die Beauftragung, die Ordination
- Macht von „unten“: durch Akzeptanz und Vertrauen einer Person oder Gruppe

1.4 Machtmissbrauch

Übergriffe und (sexualisierte) Gewalt durch SeelsorgerInnen sind immer Machtmissbrauch.

Machtmissbrauch ist gegeben,

- wenn SeelsorgerInnen das eigene Machtgefühl stärken wollen.
- wenn der Eigennutz der SeelsorgerInnen vor der Aufgabe/dem Dienst steht.
- wenn sich die SeelsorgerInnen finanziell bereichern.
- wenn subtile Formen wie z. B. Manipulation angewendet werden.
- wenn Abhängigkeiten ausgenutzt werden.
- wenn Formen von Gewalt wie Zwang, Druck, Drohung ausgeübt werden, um z. B. etwas durchzusetzen.
- wenn Regelverletzungen von MitarbeiterInnen ohne Konsequenzen bleiben.
- wenn jemand gedemütigt wird, weil er/sie z. B. etwas falsch gemacht hat.
- wenn Verantwortung faktisch verweigert wird, z. B. in Bezug auf die Fürsorge-, Informations- und Aufsichtspflicht.

³ vgl. Rahmenordnung, S. 13 f.

1.5 Grenzverletzungen – Gewalt – sexualisierte Gewalt – geistlicher Machtmissbrauch

Für einen fachlich fundierten Umgang mit grenzverletzendem Verhalten empfiehlt sich folgende Differenzierung:⁴

- I Grenzverletzungen** sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Grenzverletzungen geschehen ohne sexuelle Motivation, oft aus Unachtsamkeit, und sind grundsätzlich korrigierbar (etwa durch eine Entschuldigung). Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben. Um keine „Kultur“ der Grenzverletzungen zu schaffen, ist es notwendig, zu intervenieren. Das geschieht, wenn Grenzverletzungen als solche benannt werden, z. B. durch Personen, die das grenzverletzende Verhalten beobachten.
- I Gewalttaten** sind **absichtliche** körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie resultieren oft aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten und reichen von Belästigungen über Übergriffe bis hin zu strafrechtlich relevanten Gewalttaten, z. B. Verängstigungen, Drohungen, Beschimpfungen, Schläge, Festhalten, Stalking usw. Auch die Vernachlässigung einer schutzbedürftigen Person ist eine Gewalttat.
 - **Sexualisierte Gewalt** – oft als sexueller Missbrauch bezeichnet – ist gegeben, wenn eine andere Person als Objekt zur eigenen sexuellen Befriedigung und zur Befriedigung von Machtbedürfnissen benutzt wird. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Sie beginnt mit der Verwendung sexualisierter Sprache, setzt sich fort in Berührungen ohne Einverständnis und geht bis hin zur Vergewaltigung.

- I Geistlicher Machtmissbrauch** wird ausgeübt, wenn

mittels religiöser Inhalte oder aufgrund der Position in der Kirche (als geistliche Autorität) Druck ausgeübt oder Angst gemacht wird oder Abhängigkeiten hergestellt und ausgenutzt werden.⁵

1.6 Meldepflicht

Alle Personen im ehren- oder hauptamtlichen Dienst sind – laut Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ – verpflichtet, einen **Verdacht oder einen beobachteten Übergriff** (psychischer, physischer, sexueller oder geistlicher Art) durch kirchliche MitarbeiterInnen oder in einer kirchlichen Einrichtung an die diözesane Ombudsstelle (+43 1 319 66 45) zu melden.⁶

Auch die Vernachlässigung von schutzbedürftigen Personen in kirchlichen Einrichtungen zählt dazu (z. B. Pflegeeinrichtungen).

Es wird darauf hingewiesen, dass für Kinderbetreuungseinrichtungen zusätzlich Meldepflichten nach staatlichem Recht bestehen (§ 37 JWG).

Die diözesane Ombudsstelle geht jeder Meldung unter Berücksichtigung des Schutzes der mutmaßlich betroffenen Person sorgfältig nach. Die Rechte der beschuldigten Person werden bei der Klärung des Sachverhaltes gewahrt.

Die Meldepflicht **gilt nicht**, wenn sich Betroffene von Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt an die SeelsorgerInnen wenden. Ein Gesprächsleitfaden dazu findet sich unter Kapitel 2 „Wenn man zur Vertrauensperson wird ...“.

⁴ Je nach Gesichtspunkt gibt es unterschiedliche Definitionen von Gewalt und sexuellem Missbrauch. Die folgenden Definitionen lehnen sich an einen Artikel von Ursula Enders/Yücel Kossatz/Martin Kelkel/Bernd Eberhardt an: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, 2010. Mehr dazu unter: http://www.praeventionbildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergriffeStraftaten.pdf, Zugriff am 13.1.2015.

⁵ vgl. dazu das Themenheft: „Sichere Gemeinde“, Download unter: <http://www.gjw.de/themen/sichere-gemeinde/mythen-fakten/geistliche-gewalt/>, Zugriff am 13.1.2015

⁶ „Eine entscheidende Präventionsmaßnahme ist die Sicherheit, dass jedem Verdachtsfall ausnahmslos und ernsthaft nachgegangen wird, unabhängig davon, ob es sich um einen schweren oder weniger schweren Missbrauch handelt. (...) Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Verdachtsfälle von Missbrauch oder Gewaltanwendung ausnahmslos zu melden.“ (Rahmenordnung, S. 27, ähnlich auch S. 31)

2. Wenn man zur Vertrauensperson wird ...

Die folgenden Leitfäden sollen Sie unterstützen, wenn Sie zur Vertrauensperson einer von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Person oder eines Täters/einer Täterin werden.

2.1 Gespräch mit einer von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Person

Gespräch mit einer von (sexualisierter) Gewalt betroffenen Person

- Besonnenheit:** Der wichtigste Schritt für die Vertrauensperson ist, überlegt zu handeln! Das ist angesichts der Situation oft schwierig. Gefühle wie Wut, Aggression, Unsicherheit, Lähmung bis hin zum Nicht-glauben- und Nicht-wahrhaben-Wollen können sich gleichzeitig oder nacheinander einstellen.
- Ernstnehmen:** Es ist wichtig, der betroffenen Person eindeutig und klar zu signalisieren, dass man ihr glaubt.
- Verständnisvolles Zuhören:** Es ist wesentlich für die betroffene Person, dass ihr Mut, über das Erlebte zu sprechen, wertgeschätzt wird. Einfühlsame, tröstende Worte für die erfahrene Gewalt stärken die betroffene Person.
- Nicht hilfreich** ist es, Details über den Übergriff aktiv zu erfragen.
- Die Klärung des Sachverhaltes ist Aufgabe der Ombudsstelle bzw. Kriminalpolizei.** Es ist nicht Aufgabe der Vertrauensperson, durch Nachfragen die Richtigkeit des Sachverhaltes herauszufinden!
- Hinweis auf Beratungsstellen:** Personen, die in kirchlichen Einrichtungen oder durch kirchliche MitarbeiterInnen Übergriffe und Gewalt erfahren, sollen sich an die diözesane Ombudsstelle wenden (+43 1 319 66 45).⁷ Bei Übergriffen und Gewalttaten in

nichtkirchlichen Einrichtungen sind die Betroffenen auf fachliche Beratungsstellen (siehe Kapitel 8) hinzuweisen.

- Vertraulichkeit und Beichtgeheimnis:** Es ist notwendig, Vertraulichkeit zu garantieren, jedoch keine Geheimhaltung zu versprechen. Der Hinweis, alle weiteren hilfreichen Schritte nur nach Rücksprache mit der betroffenen Person zu setzen, gewährt einen Handlungsspielraum. Eine Ausnahme ist das Beichtgespräch: Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester auch in dieser Gesprächssituation.
- Dokumentation und Beichtgeheimnis:** Die persönliche Dokumentation des Gespräches durch die Vertrauensperson ist hilfreich, um selbst mehr Klarheit zu gewinnen und Interpretationen zu vermeiden. Die Verschriftlichung des Gesprächs ist ebenso hilfreich, wenn die Vertrauensperson Kontakt zu einer Beratungsstelle aufnehmen möchte. Die persönliche Dokumentation verbleibt bei der Vertrauensperson. Ein Beratungsgespräch mit einer Fachperson (z. B. der diözesanen Ombudsstelle oder einer anderen Beratungsstelle) dient dazu, sich selbst Unterstützung zu holen und weitere Schritte abzuklären. Beratungen können auch anonym in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme in Bezug auf die Dokumentation ist das Beichtgespräch: Das Beichtgeheimnis gilt für den Priester auch in dieser Gesprächssituation, daher darf keine persönliche Dokumentation angefertigt werden.
- Für das Beichtgespräch** soll zusätzlich Folgendes beachtet werden:
 - Der Priester darf auf die von (sexualisierter) Gewalt betroffene Person keinen Druck ausüben, dem Täter/der Täterin rasch zu vergeben, z. B. durch Hinweis auf das Vergebungsgebot, das Gebot der Nächstenliebe oder das 4. Gebot. Dadurch kann es zu einer weiteren Traumatisierung der Person kommen (Sekundärtraumatisierung).
 - Gefühle von Hass, Aggression, Wut o. a. gegen den Täter/die Täterin sind keine Sünde. Das Zulassen und Bearbeiten dieser Gefühle ist für den Heilungsprozess der betroffenen Person notwendig und benötigt einen geeigneten Rahmen (z. B. im seelsorglichen Gespräch oder in einer Therapie).

⁷ Untere Viaduktgasse 53/2b, 1030 Wien, +43 1 3196645, <http://www.erzdioezese-wien.at/ombudsstelle>. Siehe auch „Wege aus Gewalt und Missbrauch in der Erzdiözese Wien“ (A5-Karte); erhältlich bei der Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz der ED Wien, hinsehen@edw.or.at oder +43 664 5155243.

2.2 Gespräch mit einem Täter/ einer Täterin

- I Wenn eine Person von ihrem Übergriff oder einer von ihr verübten Gewalttat berichtet, ist **Empathie und Klarheit** erforderlich. Die SeelsorgerInnen sind aufgerufen, einerseits den Mut anzuerkennen, den die Person aufbrachte, um über die Tat zu sprechen, andererseits die Tat deutlich als Fehlverhalten zu benennen.
- I **Hinweis auf Beratungsstellen:** Die SeelsorgerInnen sollen auf Beratungs- und Hilfseinrichtungen hinweisen, die auch anonym kontaktiert werden können (siehe Kapitel 8).
- I Strafrechtlich relevante Gewalttaten dürfen nicht in der Verschwiegenheit belassen werden. Die weitere Vorgehensweise (z. B. Gefährdungsmeldung an die Jugendwohlfahrt, polizeiliche Anzeige) soll mit Beratungsstellen (siehe Kapitel 8) geklärt werden. Wenn es für die SeelsorgerInnen möglich ist, sollen sie den TäterInnen seelsorgliche Begleitung anbieten.
- I Für das Beichtgespräch soll zusätzlich Folgendes beachtet werden:
 - Sind die Voraussetzungen für die Lossprechung nicht gegeben, soll der Priester die Person zu weiteren (Beicht-)Gesprächen einladen. Eine Lossprechung erfordert die aufrichtige Reue über die begangene Tat, den Vorsatz, nicht mehr zu sündigen, und einen Akt der Wiedergutmachung.
 - Daher muss der Täter/die Täterin zum Ausdruck bringen, dass er/sie die Verantwortung für die Tat übernimmt.
 - Als Wiedergutmachung soll der Priester Folgendes empfehlen: eine Kontaktaufnahme mit der Männerberatung oder der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie (siehe Kapitel 8), um Unterstützung in der Übernahme der Verantwortung zu erhalten; eine Selbstanzeige bei der Polizei; räumliche Trennung vom Opfer. Das ist im Sinne des can. 981, der von „heilsamen und angemessenen Bußen“ spricht.

3. Das seelsorgliche Gespräch

Das Gespräch ist eines der wichtigsten „Werkzeuge“ in der seelsorglichen Praxis, sei es das zufällige Gespräch auf der Straße oder das Gespräch am Sterbebett, sei es das Gespräch über Lebens- und Glaubensfragen oder in der Vorbereitung auf Sakramente: Immer wird gesprochen, zugehört, geschwiegen, kommuniziert. Manche Einzelgespräche entwickeln sich zu längerfristigen seelsorglichen Begleitungen. Das seelsorgliche Gespräch versteht sich als „**Gespräch im Horizont der Gegenwart Gottes**“.

3.1 Zum Gelingen eines achtsamen seelsorglichen Gespräches

- I Das Gespräch soll **auf Wunsch der begleiteten Person** stattfinden.⁸
- I Die SeelsorgerInnen müssen die **Verantwortung für den Gesprächsrahmen** (Ort, Zeit) übernehmen und dürfen **keine Geheimhaltung** fordern.
- I Das Gespräch soll **nur in Ausnahmefällen in den Privaträumen** der SeelsorgerInnen stattfinden.
- I Seelsorgliche Gespräche **mit Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Personen** sind in privaten Räumlichkeiten der SeelsorgerInnen untersagt. Es sollen halböffentliche Räume, wie etwa ein Besprechungszimmer, gewählt werden, und die Tür soll grundsätzlich während des Gespräches offen sein. Ausnahmen in Bezug auf die offene Tür liegen in der Verantwortung der SeelsorgerInnen und sollen im Team/mit den Vorgesetzten/ in der Supervision thematisiert werden.
- I Die SeelsorgerInnen übernehmen die Verantwortung für das **angemessene Nähe-Distanz-Verhältnis** im Gespräch. Das **Nachfragen** der SeelsorgerInnen sollte nur bei Unklarheiten erfolgen und im Bewusstsein, dass dies für die begleitete Person als Grenzüberschreitung oder Übergriff erlebt werden kann. Spricht die begleitete Person von sich aus das Thema Sexualität an, ist große Sensibilität seitens der SeelsorgerInnen erforderlich. Aus der Arbeit mit

⁸ Dies gilt unbeschadet der Vorschriften für Gespräche im Rahmen der Sakramentenvorbereitung.

übergreifenden SeelsorgerInnen ist bekannt, dass ihr Nachfragen bei sexuellen Themen im Rahmen des Seelsorgegespräches dazu dienen, sich selbst zu erregen und potenzielle Opfer auszusuchen.⁹ Der **Körperkontakt** (z. B. eine Umarmung) darf nur von der begleiteten Person ausgehen und kann selbstverständlich von den SeelsorgerInnen abgelehnt werden. Die SeelsorgerInnen dürfen nicht von sich aus ihrem Wunsch nach Körperkontakt nachgehen!

- I Unbedingt notwendig sind **Wertschätzung, Akzeptanz, Verständnis und Offenheit** für die herangetragenen Fragen, Hoffnungen, Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen.
- I Die **psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen** ist zu kennen und zu respektieren. Kindern und besonders Jugendlichen ist angesichts der für sie zu bewältigenden Herausforderungen mit großer Wertschätzung zu begegnen. Der Youcat setzt Maßstäbe, wie über die Themen Beziehung, Sexualität und Liebe zu sprechen ist.¹⁰
- I Die SeelsorgerInnen wahren einen **vertraulichen Umgang** mit dem Gesprächsinhalt.

- I Die SeelsorgerInnen sollen die persönlichen und fachlichen Grenzen kennen, einhalten und gegebenenfalls die begleitete Person an kompetente Beratungseinrichtungen (siehe Kapitel 8) verweisen.

3.2 Selbstreflexion der SeelsorgerInnen

- I Das Gespräch und dessen Inhalt darf nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen der SeelsorgerInnen missbraucht werden.
- I Aus diesem Grund ist regelmäßige Selbstreflexion – z. B. in einer Supervisionsgruppe – besonders zu folgenden Themen erforderlich:
 - Unterscheidung der eigenen Bedürfnisse von den Bedürfnissen der anderen Person,
 - Wirkung und Einfluss auf die begleitete Person,
 - Autorität und Macht als SeelsorgerIn (vgl. Kapitel 1.3),
 - eigene sexuelle Identität und Orientierung,
 - Prägungen hinsichtlich der Rollenbilder von Mann/Frau.
- I Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 6.

⁹ vgl. W. Müller/M. Wijlens: *Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft*, 2012, S. 66.

¹⁰ vgl. Youcat, S. 400 ff.

4. Das Beichtgespräch

„Die Priester erinnere ich daran, dass der Beichtstuhl keine Folterkammer sein darf, sondern ein Ort der Barmherzigkeit des Herrn, die uns anregt, das mögliche Gute zu tun. Ein kleiner Schritt inmitten großer menschlicher Grenzen kann Gott wohlgefälliger sein als das äußerlich korrekte Leben dessen, der seine Tage verbringt, ohne auf nennenswerte Schwierigkeiten zu stoßen. Alle müssen von dem Trost und dem Ansporn der heilbringenden Liebe Gottes erreicht werden, der geheimnisvoll in jedem Menschen wirkt, jenseits seiner Mängel und Verfehlungen.“¹¹

Das Beichtgespräch ist ein sehr sensibler pastoraler Ort und weist gegenüber dem seelsorglichen Gespräch und der Geistlichen Begleitung besondere Merkmale auf:

- I Es ist ein Ort der Barmherzigkeit Gottes für die beichtende Person (Sakrament) und gleichzeitig ein Ort, an dem der Priester Vollmacht ausübt (Lossprechung von den Sünden).
- I Es ist ein Ort des Vertrauens für den Beichtenden und gleichzeitig ein Ort der absoluten Verschwiegenheit vonseiten des Priesters (Beichtgeheimnis).

4.1 Die Beichtvorbereitung von Kindern und Jugendlichen

- I Kinder und Jugendliche benötigen aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen Unreife und leichten Verletzbarkeit eine besonders sensible Vorbereitung auf die Beichte. Besonderer Feingefühligkeit bedarf es, wenn Kinder sich in belastenden Situationen befinden (z. B. Scheidung der Eltern, Krankheit, Tod eines Angehörigen, Unterbringung in einer Wohngruppe oder einem Heim usw.).
- I Das Sakrament ist Ausdruck der barmherzigen Liebe Gottes zu uns Menschen und ermöglicht einen Neuanfang. Von daher verbieten sich angstmachende und drohende Gottesbilder und Höllenvorstellungen.
- I In der Vorbereitung werden alle Bereiche des

menschlichen Daseins in den Blick genommen: die Beziehung zu sich selbst, zu den Mitmenschen, zur Umwelt und zu Gott. Daher ist das Beichtgespräch nicht der Ort, die Vollständigkeit der Beichte durch Nachfragen seitens des Priesters zu erfüllen.

- I Um ein vertrauensvolles Gespräch in der Beichte zu ermöglichen, ist es hilfreich, dass die Kinder und Jugendlichen den Beichtpriester zuvor kennenlernen.
- I In der Beichtvorbereitung soll darauf hingewiesen werden, dass das Beichtgeheimnis den Priester und nicht die beichtende Person betrifft. Das beugt einem Ausnutzen des Beichtgeheimnisses durch den Priester vor.
- I Eine wesentliche Präventionsmaßnahme zur Verhinderung von Übergriffen und Gewalt stellt in der Vorbereitung das Gespräch mit den Kindern dar, welche Regeln für ein Beichtgespräch gelten:
 - dass sie selbst entscheiden, ob sie eine Handauflegung möchten.
 - dass darüber hinaus kein Körperkontakt vorgesehen ist.
 - dass sie keine unangemessenen Versprechen abgeben müssen.
 - dass sie auf Nachfragen nicht antworten müssen, wenn sie nicht wollen.
 - dass sie mit jeder Person über das Beichtgespräch reden dürfen.
- I Kinder und Jugendliche sind selbstbestimmte Menschen und sollten darin bestärkt werden. Dafür ist es erforderlich, ihnen für das Beichtgespräch Auswahlmöglichkeiten anzubieten:¹²
 - Beichtorte (Kirchenraum, Beichtzimmer, Beichtstuhl)
 - mindestens zwei Beichtpriester zur Auswahl
- I Die Kinder sollen ermutigt werden, sich an ihre Vertrauensperson (z. B. Eltern, LehrerIn ...) zu wenden, wenn ihnen etwas merkwürdig erscheint. Den Eltern/Erziehungsberechtigten ist die diözesane Ombudsstelle bekannt zu machen.

¹¹ Evangelii Gaudium, Nr. 44.

¹² UN-Kinderrechtskonvention, Art. 4: „Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.“ (<http://www.kinderrechte.gv.at>, Zugriff am 19. 1. 2014)

4.1.1 Die Beichtvorbereitung im Religionsunterricht

Sofern die SchülerInnen noch nicht religionsmündig¹³ sind, ist vor der Beichte den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, dass diese stattfindet und die Teilnahme der Kinder freiwillig¹⁴ erfolgt.

Zudem sollten auch die Eltern/Erziehungsberechtigten von Schulkindern, die den Religionsunterricht als Freigegegenstand besuchen, darüber informiert werden, dass die Beichte stattfindet, aber selbstverständlich nicht vorgesehen ist, dass ihre Kinder daran teilnehmen. Wenn diese Kinder ein Gespräch mit dem Priester wünschen, ist es pastoral sinnvoll, ihnen das auch zu ermöglichen.

4.1.2 Beichtvorbereitung im Rahmen von Erstkommunion und Firmung

Die Beichte vor der Erstkommunion und der Firmung ist kirchenrechtlich¹⁵ vorgesehen. Es ist eine pastorale Aufgabe und Herausforderung, die Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. FirmkandidatInnen auf das Sakrament der Umkehr und Versöhnung in Form der Einzelbeichte so vorzubereiten, dass der Beichte nicht die unheilvolle Funktion einer „Zulassungsbedingung“ zugewiesen wird, sondern deren befreiende Dimension sichtbar wird.

4.2 Beichtorte

- I Beichtgespräche sollen in den dafür vorgesehenen Beichtorten der Kirche stattfinden.¹⁶

¹³ vgl. Art. 4 Interkonfessionellengesetz: Die Religionsmündigkeit beginnt mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009169>, Zugriff am 1. 6. 2014)

¹⁴ Die Freiwilligkeit der Schulbeichte gründet sich einfachgesetzlich auf §2a Religionsunterrichtsgesetz: „§ 2a. (1) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt. (2) Den Schülern ist zur Teilnahme an den im Abs. 1 genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen oder Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen.“ (<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009217&ShowPrintPreview=True>, Zugriff am 14. 1. 2015)

¹⁵ vgl. Canon 777 und 914 CIC

¹⁶ vgl. Canon 964 CIC

- I Beichtgespräche in der Schule: Wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig ist, kann die Beichte nach Absprache mit dem Direktor/der Direktorin – und bei Bedarf mit dem zuständigen Fachinspektor oder der Fachinspektorin – in der Schule stattfinden.

- I Beichtgespräche mit Kindern und Jugendlichen und schutzbedürftigen Personen sind in den privaten Räumen des Priesters untersagt.¹⁷

4.2.1 Das Beichtgespräch im Kirchenraum

Wenn das Beichtgespräch in der Kirche – z. B. neben dem Taufbecken oder im Altarraum – stattfindet, ist darauf zu achten, dass die nötige Distanz sowohl zwischen Priester und beichtender Person als auch zu anderen im Kirchenraum anwesenden Personen gewährleistet ist.

4.2.2 Das Beichtgespräch im Beichtzimmer

Es benötigt Sensibilität im Hinblick auf die räumliche Gestaltung und den Geruch des Beichtzimmers (z. B. mit Blumen, einer Kerze). Eine Trennung zwischen Priester und beichtender Person (z. B. durch einen Tisch) hilft, die nötige physische Distanz zu wahren. Bei Kindern und Jugendlichen soll grundsätzlich die Tür während des Gespräches offen sein¹⁸ und es sollen Erwachsene in Sicht-, aber nicht in Hörweite zugegen sein. Ausnahmen liegen in der Verantwortung der Beichtpriester und sollen im Team/mit den Vorgesetzten/in der Supervision thematisiert werden.

4.2.3 Das Beichtgespräch im Beichtstuhl

Der Beichtstuhl alleine bietet keinen hinreichenden Schutz vor Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die Atmosphäre des Beichtstuhles angemessen ist (z. B. Lichtverhältnisse, Bauart). Meist sind Beichtstühle für Kinder ungeeignet.

¹⁷ vgl. Rahmenordnung, Kapitel 2.4, S. 30: „Für den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ist untersagt, sie allein zu sich nach Hause einzuladen.“

¹⁸ vgl. Rahmenordnung, Kapitel 2.3, S. 29: „Situationen sind zu meiden, bei denen sie isoliert (abgesondert) sind – z. B. in Autos, Büros und Räumlichkeiten, so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können.“

4.3 Zum Gelingen eines Beichtgesprächs

- I Das **Nachfragen** des Priesters im Beichtgespräch sollte nur bei Unklarheiten erfolgen und im Bewusstsein, dass dies für Beichtende als Grenzüberschreitung oder Übergriff erlebt werden kann. Es ist nicht Aufgabe des Beichtpriesters, durch Nachfragen nach einzelnen Bereichen für eine Vollständigkeit der Beichte zu sorgen. Die Vollständigkeit im Blick auf alle Lebensbereiche ist Aufgabe der Vorbereitung auf die Beichte. Priester sollen daher nicht von sich aus das Thema Sexualität ansprechen. Spricht die beichtende Person von sich aus das Thema Sexualität an, ist große Sensibilität seitens des Beichtpriesters erforderlich. Aus der Arbeit mit übergriffigen Priestern ist bekannt, dass ihr Nachfragen bei sexuellen Themen im Rahmen des Beichtgesprächs dazu diene, sich selbst zu erregen und potenzielle Opfer auszusuchen.¹⁹
- I Bei **Kindern ist deren Entwicklungsstand zu berücksichtigen**: Kinder erzählen in der Beichte zeitnahe und konkrete Situationen. Es mag für einzelne Beichtpriester anmuten, dass die Kinder Belanglosigkeiten und keine „richtigen“ Sünden beichten. Hier sind das Gewissen und die Subjektivität des Kindes zu respektieren.
- I Die **psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen** ist zu kennen und zu respektieren. Kindern und besonders Jugendlichen ist angesichts der für sie zu bewältigenden Herausforderungen mit großer Wertschätzung zu begegnen. Der Youcat setzt Maßstäbe, wie über die Themen Beziehung, Sexualität und Liebe zu sprechen ist.²⁰
- I In der Beichte wird eine Buße auferlegt bzw. vereinbart. Dabei ist es **unangemessen**, dass der Priester der beichtenden Person ein **Versprechen abverlangt**. Dies gilt auch für Vorsätze der beichtenden Person.
- I Die **Handauflegung** bei der Lossprechung muss nicht notwendigerweise erfolgen. Daher empfiehlt es sich zu fragen, ob eine Handauflegung gewünscht ist. Kinder und Jugendliche sollen bereits in der Vorbereitung über die Möglichkeit der Handauflegung informiert werden, damit sie frei und überlegt eine Entscheidung treffen können.

- I Der **Körperkontakt** (z. B. eine Umarmung nach der Lossprechung) darf nur von der beichtenden Person ausgehen und kann selbstverständlich vom Priester abgelehnt werden. Der Priester darf nicht von sich aus seinem Wunsch nach Körperkontakt nachgehen!
- I Das **Niederknien** vor dem Priester ist nicht einzufordern. Insbesondere soll dadurch vermieden werden, dass die beichtende Person auf den Unterleib des Priesters schauen muss.
- I Priester, die **keine Eignung als Beichtpriester** aufweisen, werden von diesem Dienst freigestellt. Eine Entscheidung darüber wird vom Ordinarius der Erzdiözese Wien getroffen.

4.4 Selbstreflexion der Beichtpriester

- I Das Beichtgespräch darf nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen der Priester missbraucht werden.
- I Aus diesem Grund erfordert der Dienst des Beichtpriesters regelmäßige Selbstreflexion besonders zu folgenden Themen:
 - Unterscheidung der eigenen Bedürfnisse von denen der anderen Person,
 - Wirkung und Einfluss auf die beichtende Person, Autorität und Macht als Beichtpriester (vgl. Kapitel 1.3),
 - eigene sexuelle Identität und Orientierung, die Entscheidung zum zölibatären Leben,
 - Prägungen hinsichtlich der Rollenbilder von Mann/Frau.
- I Wird für die Selbstreflexion z. B. eine Einzelsupervision in Anspruch genommen, muss sichergestellt sein, dass das Beichtgeheimnis gewahrt bleibt.
- I Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 6.
- I Die Beichtpriester sollen die persönlichen und fachlichen Grenzen kennen, einhalten und gegebenenfalls die beichtende Person an kompetente Beratungseinrichtungen (siehe Kapitel 8) verweisen.

¹⁹ vgl. W. Müller/M. Wijlens: Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft, 2012, S. 66.

²⁰ vgl. Youcat, 400 ff.

5. Geistliche Einzelbegleitung

Geistliche Einzelbegleitung²¹ unterscheidet sich von seelsorglichen Gesprächen und vom Sakrament der Umkehr und Versöhnung durch einen klaren Rahmen von Zeit, Ort, Inhalt und Gestaltung der Beziehung zwischen BegleiterIn und begleiteter Person.

Geistliche Begleitung meint eine Reihe von Einzelgesprächen einer Christin/eines Christen mit einer dafür ausgebildeten Begleiterin oder einem Begleiter, die in regelmäßigen Abständen (etwa einmal monatlich) über einen längeren Zeitraum (üblicherweise mehr als sechs Monate) hinweg stattfinden. Geistliche Begleitung geht von der Überzeugung aus, dass Gott jeden Menschen beim Namen ruft – auf einen je eigenen und persönlichen Weg.

Der Zweck Geistlicher Begleitung ist, dass es der/dem Begleiteten gelingt, die je eigene persönliche Berufung zu entdecken und darauf zu antworten.

Inhalt der Geistlichen Begleitung ist das gesamte Leben des/der Begleiteten unter der Perspektive: Wo ist ein Mehr an Leben, eine tiefere Beziehung zu Gott, eine intensivere Nachfolge Christi und eine liebevollere Hinwendung zu den Mitmenschen zu finden?

5.1 Zum Gelingen eines Gespräches im Rahmen der Geistlichen Begleitung

- I Geistliche BegleiterInnen verfügen über eine **abgeschlossene Ausbildung** oder anderweitig erworbene Befähigung zur Geistlichen Begleitung.
- I Fokus der Geistlichen Begleitung ist die Gestaltung der Beziehung zu Gott und die damit verbundene Reflexion des eigenen Lebens. Die BegleiterInnen sind dafür verantwortlich, dass dieser Fokus deutlich bleibt, und dass **Grenzen zu anderen Formen der**

Begleitung, des helfenden Gesprächs oder einer Therapie gewahrt bleiben.

- I Geistliche Begleitung ist nur in einem **freiwillig eingegangenen Vertrauensverhältnis** möglich und kann daher von der begleiteten Person bzw. den BegleiterInnen jederzeit beendet werden.
- I Um Vertrauensbrüche zu vermeiden ist jedoch von den geistlichen BegleiterInnen auf einen **positiven Abschluss** zu achten.
- I Geistliche Begleitung ist grundsätzlich ein **kostenfreier Dienst**. Es können aber Vereinbarungen über ein Honorar getroffen werden. Hauptamtliche SeelsorgerInnen dürfen nur ein Honorar verlangen, wenn die Begleitung in ihrer dienstfreien Zeit stattfindet.
- I Die BegleiterInnen stehen in **keiner dienstlichen oder privaten Beziehung** zur begleiteten Person. Die Unterscheidung von *forum internum* und *forum externum* ist in allen kirchlichen Einrichtungen einzuhalten und gegebenenfalls mit der begleiteten Person zu kommunizieren.
- I Das Gespräch soll **auf Wunsch der begleiteten Person** stattfinden.
- I Die BegleiterInnen müssen die **Verantwortung für den Gesprächsrahmen** (Ort, Zeit) übernehmen und dürfen **keine Geheimhaltung** fordern.
- I Das Begleitgespräch soll **nur in Ausnahmefällen in den Privaträumen** der BegleiterInnen stattfinden.
- I Geistliche Begleitgespräche **mit Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) und schutzbedürftigen Personen sind in privaten Räumlichkeiten untersagt**. Es sollen halböffentliche Räume, wie etwa ein Besprechungszimmer, gewählt werden und die Tür soll grundsätzlich während des Gesprächs offen sein. Ausnahmen in Bezug auf die offene Tür liegen in der Verantwortung der BegleiterInnen und sollen im Team/mit den Vorgesetzten/in der Supervision thematisiert werden.
- I Die BegleiterInnen übernehmen die Verantwortung für das **angemessene Nähe-Distanz-Verhältnis** im Gespräch und enthalten sich entschieden jeder erotischen oder sexuellen Annäherung an die begleitete Person. Das **Nachfragen** der BegleiterInnen sollte nur bei Unklarheiten erfolgen und im Bewusstsein, dass dies für die begleitete Person als Grenzüberschreitung oder Übergriff erlebt werden kann. Spricht die begleitete Person von sich aus das Thema Sexualität an, ist große Sensibilität seitens der geistlichen BegleiterInnen erforderlich. Aus der Ar-

²¹ vgl. „Standards Geistlicher Einzelbegleitung in der Erzdiözese Wien“ im Wiener Diözesanblatt, 144. Jahrgang, Nr. 2, März 2006; <http://www.erzdiözese-wien.at/pages/inst/14431715/informationeneuber/geistlichebegleitung/weiterbildung/standards>, Zugriff am 14. 1. 2015

beit mit übergreifigen SeelsorgerInnen ist bekannt, dass ihr Nachfragen bei sexuellen Themen im Rahmen der Geistlichen Begleitung dazu diene, sich selbst zu erregen und potenzielle Opfer auszusuchen.²² Ein **Körperkontakt** (z. B. eine Umarmung) darf nur von der begleiteten Person ausgehen und kann selbstverständlich von den BegleiterInnen abgelehnt werden. Die geistlichen BegleiterInnen dürfen nicht von sich aus ihrem Wunsch nach Körperkontakt nachgehen!

- I Unbedingt notwendig sind **Wertschätzung, Akzeptanz, Verständnis und Offenheit** für die herangetragenen Fragen, Hoffnungen, Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen.
- I Die **psychosexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen** ist zu kennen und zu respektieren. Kindern und besonders Jugendlichen ist angesichts der für sie zu bewältigenden Herausforderungen mit großer Wertschätzung zu begegnen. Der Youcat setzt Maßstäbe, wie über die Themen Beziehung, Sexualität und Liebe zu sprechen ist.²³
- I Die BegleiterInnen wahren einen **vertraulichen Umgang** mit dem Gesprächsinhalt.

– Prägungen hinsichtlich der Rollenbilder von Mann/Frau

- I Weitere Reflexionsfragen zum Thema „Nähe und Distanz in der Seelsorge“ finden sich in Kapitel 6.
- I Die BegleiterInnen sollen die persönlichen und fachlichen Grenzen kennen, einhalten und gegebenenfalls die begleitete Person an kompetente Beratungseinrichtungen (siehe Kapitel 8) verweisen.

5.2 Selbstreflexion der geistlichen BegleiterInnen

- I Die geistlichen BegleiterInnen sollen sich ihrer Wirkung und ihres Einflusses auf andere bewusst sein und um ihre Autorität und Macht wissen (vgl. Kapitel 1.3) und daher die begleitete Person weder an sich binden noch auf eigene Überzeugungen festlegen.
- I Das Gespräch darf nicht zur Befriedigung der Bedürfnisse, Erwartungen und Interessen der BegleiterInnen missbraucht werden.
- I Aus diesem Grund ist regelmäßige Selbstreflexion – z. B. in einer Supervisionsgruppe – besonders zu folgenden Themen erforderlich:
 - Unterscheidung der eigenen Bedürfnisse von denen der anderen Person
 - Wirkung und Einfluss auf die begleitete Person, Autorität und Macht als geistliche BegleiterInnen (vgl. Kapitel 1.3)
 - eigene sexuelle Identität und Orientierung

²² vgl. W. Müller/M. Wijlens: *Ans Licht gebracht. Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft*, 2012, S. 66.

²³ vgl. Youcat, S. 400 ff.

6. Reflexionsfragen zu „Nähe und Distanz in der Seelsorge“²⁴

1. Ist mir bewusst und habe ich ein Gespür dafür, dass in einer beraterischen Situation eine Dynamik vorhanden ist bzw. entstehen kann, die Nähe und Dichte „erzeugt“ und die von mir verlangt, zum einen Nähe und Dichte für den beraterischen Prozess zu nutzen, zum andern dafür Sorge zu tragen, dass ich verantwortlich damit umgehe?
2. Welche Erfahrungen habe ich bisher im beraterischen Kontext mit Nähe und Distanz gemacht? Als Ratsuchende/r und als Berater/Beraterin? Waren es positive Erfahrungen, waren es negative Erfahrungen? Habe ich es in der Rolle der Beraterin oder des Beraters als schwierig erlebt, auf der einen Seite Nähe zuzulassen, auf der anderen Seite die notwendige Distanz einzuhalten? Was war schwierig? Was hat mir geholfen?
3. Was heißt für mich, auf der einen Seite leidenschaftlich in einer beraterischen Situation zu sein und auf der anderen Seite mich zugleich auch distanziert zu verhalten?
4. Wie schätze ich meine Fähigkeit zur Intimität ein? Kann ich anderen Nähe schenken? Kann ich die Nähe anderer annehmen? Bin ich in der Lage, die Intimsphäre und die Grenzen einer anderen Person zu respektieren? Bin ich in der Lage, meine eigene Intimsphäre zu schützen?
5. Was hilft mir, angemessen mit Nähe und Distanz im Kontext von Begleitung umzugehen? Wo sehe ich meine Stärken, wo meine Schwächen?
6. Wie steht es bei mir mit den Fähigkeiten, die notwendig sind, ja Mitvoraussetzung sind, um angemessen mit Nähe und Distanz im beraterischen Kontext umgehen zu können, wie Einfühlungsvermögen, Selbsterfahrung, ein positives Selbstwertgefühl?

²⁴ Die Fragen wurden mit freundlicher Genehmigung von Dr. Wunibald Müller, Leiter des Recollectio-Hauses Abtei Münsterschwarzach, zur Verfügung gestellt.

7. Angebote zur Weiterbildung

Curriculum „Seele verstehen. Priester und Diakone als professionelle Berater“:

Referat für „Personalentwicklung Pastorale Berufe“

Telefon: +43 1 51552-3307

E-Mail: aus.u.weiterbildung@edw.or.at

Weiterbildungsangebote und Informationen zum Thema „Nähe und Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“:

Stabsstelle Missbrauchs- und Gewaltprävention,

Kinder- und Jugendschutz der ED Wien

Telefon: +43 664 51552-43

E-Mail: hinsehen@edw.or.at

Web: www.hinsehen.at

Supervisionsangebote:

Referat für „Personalentwicklung Pastorale Berufe“

Telefon: +43 1 51552-3373

E-Mail: aus.u.weiterbildung@edw.or.at

Recollectio-Haus, Abtei Münsterschwarzach, 97359 Münsterschwarzach-Abtei

Telefon: +49 9324/20400

Web: www.abtei-muensterschwarzach.de

8. Beratungsstellen

Die Erzdiözese Wien empfiehlt folgende Beratungsstellen:²⁵

Beratungsstelle für Betroffene oder Angehörige von Betroffenen von (sexualisierten) Übergriffen und Gewalt in kirchlichen Einrichtungen oder durch haupt- oder ehrenamtliche kirchliche MitarbeiterInnen verursacht:

- I Ombudsstelle der Erzdiözese Wien**
Untere Viaduktgasse 53/2B, 1030 Wien
Telefon: +43 1 319 66 45
E-Mail: ombudsstelle@edw.or.at
Web: www.erzdioezese-wien.at/ombudsstelle

Allgemeine Beratungsstellen und Informationen

- I Telefonseelsorge 142**
(0–24 Uhr, Beratung)
- I Rat auf Draht 147**
Österreichs Notruf für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen (0–24 Uhr)
- I Kinder- & Jugendanwaltschaft der Stadt Wien***
Alserbachstraße 18, 1090 Wien
Telefon: +43 1 70 77 000, Web: www.kija.at
- I Selbstlaut**
Verein zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch
Berggasse 32/4, 1090 Wien
Telefon: +43 1 810 90 31
E-Mail: office@selbstlaut.org
Web: www.selbstlaut.org
- I samara**
Verein zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt
Stutterheimstraße 16–18/2/10d, 1150 Wien
Telefon: +43 1 78 90 612-84
E-Mail: office@praevention-samara.at
Web: www.praevention-samara.at
www.transkulturell-samara.at

- I Kriseninterventionszentrum Wien**
Lazarettgasse 14A, 1090 Wien
Telefon: +43 1 406 95 95
- I www.gewaltinfo.at**
Vielfältige Informationen und Wissenswertes zum Thema
- I www.saferinternet.at**
Schutz und Sicherheit im Internet
- I aktion leben**
Beratung und Workshops zum Thema Sexualität und Schwangerschaft
Diefenbachgasse 5/5, 1150 Wien
Telefon: +43 1 512 52 21
E-Mail: info@aktionleben.at
Web: www.aktionleben.at

Beratungsstellen für Betroffene von (sexualisierten) Übergriffen und Gewalt (eine Auswahl)

- I die möwe***
Kinderschutz-Zentrum
Börsegasse 9, 1010 Wien
Möwe-Helpline: +43 800 80 80 88
Web: www.die-moewe.at
- I Kinder- & Jugendanwaltschaft der Stadt Wien***
Alserbachstraße 18, 1090 Wien
Telefon: +43 1 70 77 000
Web: www.kija.at
- I Kinderschutzzentrum Wien***
Mohsgasse 3/1/3, 1030 Wien
Telefon: +43 1 526 18 20
E-Mail: office@kinderschutz-wien.at
- I Beratungsstelle TAMAR***
Wexstraße 22/3/1, 1200 Wien
Telefon: +43 1 334 04 37
E-Mail: beratungsstelle@tamar.at
Web: www.tamar.at
- I Weißer Ring**
Nußdorfer Straße 67/7, 1090 Wien
Telefon: +43 699 134 34 001 oder +43 1 718 83 74

²⁵ Die mit * gekennzeichneten Beratungsstellen bieten kostenfreie Prozessbegleitung für Betroffene an.

Beratungsstellen für Frauen und Mädchen als Betroffene von (sexualisierter) Gewalt:

- I Notrufberatung für vergewaltigte Frauen und Mädchen**
Telefon: +43 1 523 22 22
Web: www.frauenberatung.at

- I 24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien**
Telefon: +43 1 71 71 9

- I Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen**
Ziegelofengasse 33/2, 1050 Wien
Telefon: +43 1 587 10 89
E-Mail: maedchenberatung@aon.at
Web: www.maedchenberatung.at

- I Ninlil**
Verein gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten und Mehrfachbehinderung
Hauffgasse 3–5/4. Stock, 1110 Wien
Telefon: +43 1 714 39 39
E-Mail: office@ninlil.org
Web: www.ninlil.at

- I Frauen beraten Frauen**
Frauenspezifische psychosoziale und rechtliche Beratung zu allen Themen des weiblichen Lebenszusammenhangs
Telefon: +43 1 5876750
Web: www.frauenberatenfrauen.at

Beratungsstellen für gewaltbereite Frauen und Männer

- I Männerberatung**
Erlachgasse 95/5, 1100 Wien
Telefon: + 43 1 603 28 28
E-Mail: info@maenner.at
Web: www.maenner.at

- I Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie**
Telefon: +43 1 585 32 88
Web: www.interventionsstelle-wien.at

Beratungsstelle für pädosexuell empfindende Männer

- I Männerberatung**
Erlachgasse 95/5, 1100 Wien
Telefon: +43 1 603 28 28
E-Mail: info@maenner.at
Web: www.maenner.at

9. Empfehlenswerte Literatur

Die folgenden Bücher können bei der Stabsstelle für Missbrauchs- und Gewaltprävention, Kinder- und Jugendschutz ausborgt werden. Auf www.hinsehen.at finden Sie weitere Buchempfehlungen.

- I Intimität.** Vom Reichtum ganzheitlicher Begegnung: Müller, Wunibald, Topos-Taschenbücher, Kevelaer 2013.
Die vielen unterschiedlichen Facetten von Intimität werden in der Zusammenschau von Sexualität, Eros, Libido, Berührung, Zölibat und Spiritualität aufgezeigt. Ein eigenes Kapitel setzt sich mit der Frage von Nähe und Distanz in der Seelsorge und Therapie auseinander.
- I Lieben hat Grenzen.** Nähe und Distanz in der Seelsorge: Müller, Wunibald, Matthias-Grünwald-Verlag, Ostfildern 1998.
Die Fähigkeit zur Intimität ist die Grundvoraussetzung in der seelsorglichen Arbeit mit Menschen: Einen Raum eröffnen, in dem die begleitete Person sich öffnen kann ohne Gefahr zu laufen, zur Bedürfnisbefriedigung der BegleiterInnen missbraucht zu werden. Wunibald Müller erzählt Fallbeispiele aus seiner Arbeit mit Tätern und ermöglicht so einen Einblick in die Vielschichtigkeit des Themas sexueller Missbrauch.
- I Verschwiegene Wunden.** Sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche erkennen und verhindern: Müller, Wunibald, Kösel-Verlag, München 2010.
Das Buch bietet Grundlagenwissen zu verschiedenen Themen an (wie Sexualität und psychosexuelle Entwicklung, Homosexualität und Zölibat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch, Kinderpornographie) und blickt auch auf Opfer, TäterInnen, die Angehörigen und die Institution Kirche.
- I Macht ausüben.** Ignatianische Impulse: Kiechle, Stefan, Echter Verlag, Würzburg 2006.
Die positiven und negativen Aspekte von Macht werden mit jesuitischer Spiritualität in Verbindung gebracht und laden zur Selbstreflexion ein.
- I Missbrauchtes Vertrauen.** Sexuelle Grenzverletzungen in professionellen Beziehungen: Tschan, Werner, 2. Auflage, Karger Verlag, Basel 2005.
Werner Tschan vermittelt neben Grundlagenwissen auch Einblicke in die einzelnen Berufsgruppen. Interessant sind die Kapitel „Missbrauch in Institutionen“ – hier v. a. welche Ursachen falsche Anschuldigungen haben – und „Boundary-Training“: Dabei geht es darum, neben der Aneignung von Wissen auch die eigenen Handlungen in Bezug auf Nähe und Distanz zu reflektieren. Boundary-Training ist auch einer der Wege der Rehabilitierung von TäterInnen.
- I Aus dem Dunkel ans Licht.** Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft: Müller, Wunibald/Wijlens, Myriam, Vier-Türme-Verlag, Münsterschwarzach 2010.
Die Fakten umfassen die folgenden Themen: grundlegende Informationen – Prävention – Beratung – pädagogische und rechtliche Aspekte. Die Konsequenzen beleuchten die Bereiche Sexualität – Zölibat – Ausbildung und Seelsorgeeinsatz – Klerikalismus – spirituelle und seelsorgliche Konsequenzen – Präventionsmaßnahmen.
- I Ans Licht gebracht.** Weiterführende Fakten und Konsequenzen des sexuellen Missbrauchs für Kirche und Gesellschaft: Müller, Wunibald/Wijlens, Myriam (Hg.), Vier-Türme-Verlag, Münsterschwarzach 2012.
Das Buch ist eine Fortsetzung des im Jahr 2010 erschienenen Buches „Vom Dunkel ins Licht“ (s. o.) und beleuchtet u.a. folgende Bereiche: das Bußsakrament als Kontaktaufnahme für den sexuellen Missbrauch, Erfahrungen aus der Arbeit in der Kommission sowie: Wie geht es weiter mit den Tätern? Am Ende werden konkrete Vorschläge für einen notwendigen Perspektivenwechsel im Amts- und Kirchenverständnis eingebracht.

- I Sexuelle Gewalt.** Fragen an Kirche und Theologie: Goertz, Stephan/Ulonska, Herbert (Hg.), LIT Verlag, Münster 2010.
Vielfältige Perspektiven auf das Thema, u. a. „Missbrauchte Rolle“, „Sexuelle Gewalt als individuelle Sünde gegen das sechste Gebot?“ oder „Selbstreflexion im Umgang mit sexualisierter Gewalt“.
- I Missbrauch und Gewalt.** Erschütternde Erfahrungen und notwendige Konsequenzen: Klasnic, Waltraud (Hg.), Leykam-Verlag, Graz 2013.
Das Buch gibt Einblick in die Arbeit der Unabhängigen Opferschutzkommission unter der Leitung der Unabhängigen Opferschutzanwältin Waltraud Klasnic. Die erschütternden Berichte von Opfern machen deutlich, wie notwendig eine Aufarbeitung der Gewalttaten an Kindern und Jugendlichen war und ist.
- I Personale Begegnung.** Der personenzentrierte Ansatz in Psychotherapie, Beratung, Gruppenarbeit und Seelsorge: Schmid, F. Peter, Würzburg 1989.
Erhältlich beim Herausgeber.
- I Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde II.** Neue Materialien zum Kindes- und Jugendschutz. GEMEINDEJUGENDWERK des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (Hg.), E-Mail: gjw@baptisten.de
Web: <http://www.gjw.de/themen/sichere-gemeinde/materialien/>

